

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XL.

Bern, 1. Februar 1800. (12. Pluviose VIII.)

## Gesetzgebung.

Bericht, den der B. Usteri im Namen der  
Constitutionscommission dem Senate in der  
Sitzung v. 28. Jan. 1800 vorlegte.

B. R. Sie haben vor einigen Tagen Ihrer Con-  
stitutionscommission ein und dreißig verschiedene  
Schriften, die Constitutionsverbesserung betreffend,  
die von eben so viel helvetischen Bürgern theils an  
den Senat, theils an die Commission in den jün-  
gsten Wochen gelangt waren, mit dem Auftrage über-  
geben, sie soll Ihnen eine gedrängte Uebersicht des  
Inhalts dieser Schriften vorlegen.

Von Eurer Commission dazu hinwieder beauf-  
tragt, habe ich diese Schriften durchlesen und ich  
lege Euch das Resultat meines Befindens kurz und  
gedrängt, wie Ihr es verlangt habet, vor.

Die 12 ersten Nummern sind theils ganze Verfas-  
sungsentwürfe, theils enthalten sie bloße Grundlagen  
zu solchen; die 19 übrigen Nummern enthalten Bemerk-  
ungen über einzelne Gegenstände und Theile der  
Verfassung.

B. R. Unter den aufgezählten Schriften scheinen  
mir die Arbeiten der

B. Escherner, gew. Reg. Statthalter v. Bern;

B. Senator Barras;

B. Konrad Nageli von Wezikon;

B. Distriktsrichter Bosset von Wifflisburg;

B. Ludwig Porta von Polier, Le Grand;

B. Hauptm. Abraham Bonjour v. Wifflisburg;

B. Heintz. Heidegger von Zürich;

B. Guilleron, Unterstatth. v. Distr. Dron

und B. Benjamin Jain von Morsee

sich besonders auszeichnen und hinwieder ehrenvolle  
Auszeichnung von Euch zu verdienen — Wenn ich  
es wage, Euch dieses vorzuschlagen, so bin ich weit  
entfernt, dadurch den Dank zu vergessen, welchen  
das Zutrauen aller übrigen Bürger, die ihre Wünsche  
und ihre Ansichten Euch übersandten, verdient.

N. 1. Constitutionsentwurf des B.  
Escherner.

Diese reichhaltige Arbeit haben Sie, B. R.  
selbst angehört; ich werde mich also dabei nicht auf-  
halten.

N. 2. Constitutionsentwurf des B. Se-  
nator Barras.

Auch diese sorgfältige Arbeit unsers vortreflichen  
Collegen, ist Ihnen noch in durchaus frischem Ange-  
denken.

N. 3. Was für einer Staatsverfassung  
bedarf Helvetien? — Von Konrad Nageli  
V. D. M. in Wezikon, Kanton Zürich.

Der ausführlichste und reichhaltigste unter den  
eingesandten Beiträgen, der seinem Verfasser in jeder  
Rücksicht Ehre macht. — Es finden sich neue und sehr  
glückliche, jeder Aufmerksamkeit werthe Ideen darin,  
wenn auch schon vieles unausführbar, und das Ganze  
allzu complicirt seyn möchte. In einer besondern  
Einleitung vertheidigt der Vf. das System der Ein-  
heit der Regierung gegen diejenigen, die Helvetien  
wieder in einen Federativstaat umgewandelt wünschen,  
und widerlegt ihre Gründe. — Er untersucht hierauf  
die Mängel der Verfassung von 1798 und stellt deren  
6 verschiedene auf: 1) Die Vermischung der Verfas-  
sungsgrundenden und der gesetzgebenden Macht. 2)  
Der Mangel eines Gerechtigkeitsraths. 3) Der Man-  
gel eines gesetzgebenden Sittenraths. 4) Das Bei-  
samenseyn der ganzen Vollziehung bewirkenden  
Macht in den Händen von 5 Personen. 5) Die Ab-  
wesenheit der Erziehungsräthe. 6) Die Trennung der  
Kirche vom Staat. 7) Der Mangel endlich eines  
über die Verfassung wachenden Gerichtes.

Dieser Einleitung folgt der Versuch einer helve-  
tischen Staatsverfassung. Er besteht aus 648 Para-  
graphen, und aus dieser Zahl schon erhellt, daß der  
Vf. vieles in seine Verfassungsacte aufgenommen,  
was unkreitig weit zweckmäßiger, Gegenstand organis-  
cher Gesetze seyn würde. In dem Abschnitt von den  
politischen Rechten der Bürger ertheilt er jedem Bür-  
ger das Recht, bei Vertheidigungsbündnissen seine

Stimme für oder wider zu geben. Eine Kriegserklärung darf nicht gethan, noch ein Angriffsbündniß geschlossen werden, weder von irgend einer obrigkeitlichen Behörde, noch selbst von irgend einer Mehrheit des Volks. — Die Republik theilt der Vf. in 18 Kantone, in Distrikte, Richterbezirke, Kirchgemeinen und Urversammlungsbezirke ein. — Die gesetzgebende Macht steht bey 4 besondern Kammern; dem grossen Rath, der aus 36 Gliedern besteht; dem Gerechtigkeits- und Sittenrath, deren jeder aus 5 Gliedern, und dem Revisionsrath, der aus 18 Gliedern besteht. Der Gerechtigkeitsrath soll jeden Gesetzesentwurf des grossen Rathes nur von der Seite der Gerechtigkeit beschauen, und die Befugniß haben, was ihm ungerrecht vorkommt, zu verwerfen; er soll auch wo es ungerrecht scheint kein Gesetz zu geben, Initiative zu solchen gegen den grossen Rath haben. Der Sittenrath soll die Gesetzesentwürfe in Rücksicht ihres Einflusses auf die Sittlichkeit untersuchen und sein Befinden dem Revisionsrath zusenden; auch er hat gegen den gr. Rath Initiative für Gesetze, die die Sittlichkeit fördern möchte.

Der Vf. schließt seinen Abschnitt von der gesetzgebenden Gewalt mit folgendem Artikel:

„Das Volk der helvetischen Republik willigt von seiner Seite ein, daß eine allgemeine Gesetzgebung aller gesitteten Nationen errichtet werde, in welche jede Million Menschen ein Glied giebt. Diese Gesetzgebung soll die Vollmacht haben, solche Anstalten zu beschließen, die die Kräfte einzelner Nationen übersteigen und vielen Nationen nützlich sind, z. B. die Ausrottung von Pocken, die Vereinigung von Meeren oder grossen Flüssen durch neue Kanäle, des Weltmeers mit dem Südmeer durch die Landenge von Mexico, des mittelländischen mit dem rothen Meer durch die Landenge von Suez, des Rheins und der Rhone, des Bodensees und der Donau u. s. w.“

Die vollziehende Macht setzt der Vf. aus 10 Räthen, deren jeder aus 5 Gliedern besteht, zusammen; sie sind: der Regierungsrath, der Rath der Gerechtigkeitspflege, der Verwaltungsrath, der Unterstützungsrath, der Finanzrath, der Erziehungsrath, der Gewaltath, der Kriegsrath, der Rath für auswärtige Angelegenheiten, der Aufsichtsrath. — Der Gewaltath hat die ausschließende Befugniß, Gewaltmittel anzuwenden, wo die Gesetze es fordern, ausgenommen in denjenigen Fällen, in denen diese Befugniß dem Kriegsrath übergeben ist; er sorget für die innere Sicherheit des Staats in eben diesen Fällen, wo Gewalt angewandt werden muß; er hat demnach die Polizei unter sich, in so fern dieselbe der Gewaltmittel bedarf; die persönliche Sicherheit ist in den nemlichen Fällen seiner Sorge anvertraut. Der Aufsichtsrath hat die Aufsicht über alle Glieder der obersten Behörden; er kann ihnen Vermahnungen, Erinnerungen, Warnungen, Verweise u. s. w. geben.

Eben die Trennung der verschiedenen Abtheilungen der vollziehenden Gewalt, die dem Vf. so rathsam scheint, wendet er nun auch bei der Organisation seiner richterlichen Gewalt an. Seine richterlichen Behörden sind: 1) Das Oberstrafgericht. 2) Die Kantonsstrafgerichte. 3) Die Kreisstrafgerichte. 4) Die Kantonsprozessgerichte. 5) Die Kreisprozessgerichte. 6) Die Thiergerichte. 7) Die Friedensgerichte. 8) Die Friedensrichter. 9) Die Ehegerichte. 10) Die Kirchengerichte. 11) Die Schulgerichte. 12) Die Nutzgerichte. 13) Die Handelsgerichte. 14) Die Kindergerichte. 15) Die Sittengerichte. 16) Die Friedensgerichte. 17) Das Zernichtungsgerecht. 18) Das Freiheitsgericht. 19) Endlich das grosse Friedensgericht.

Auch diesen Abschn. schließt der Vf. mit folgendem Art.: „Das Volk der helvetischen Republik willigt von seiner Seite ein, daß ein allgemeines Friedensgericht aller gesitteten Nationen eingesetzt werde, in welches jede Million Menschen ein Glied giebt. Dieses Gericht soll sich in zwei an Zahl der Glieder ungefähr gleiche Kammern theilen, von deren einer man zu die andere appelliren kann. Dieses Gericht soll alle Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Nationen oder den Obrigkeiten derselben, die vorher durch das Schwerdt ausgemacht wurden, durch Aussprüche entscheiden, die jedoch den Verfassungen der Staaten nicht entgegen seyn dürfen.“

N. 4. Der B. Bossuet, Distriktrichter von Willisburg, liefert einen mit vieler Sorgfalt ausgearbeiteten und von vorzüglichen Kenntnissen zeugenden Constitutionsentwurf. — Er theilt Helvetien in 15 Departements und in 150 Distrikte. Jeder Distrikt liefert ein Mitglied in die obersten Gerwalten. Diese bestehen aus einem Tribunat von 30 und einem Senat von 60 Gliedern; einer vollziehenden Gewalt von 15 Gliedern, die sich in einen Consul, der 10 Jahre an seiner Stelle bleibt, 2 Prätores und 12 Verwaltungsräthe theilen; einem Obergerichtshof von 15 und einem Erhaltungsgeschworenengericht von 30 Gliedern.

N. 5. Der B. Ludwig Porta von Polier Legrand, Kanton Lemman, hat einen Verfassungsentwurf eingesandt, der viel sinnreiche Ideen und eigene Vorschläge enthält. Er hat das System der wählbaren Bürger in seinem Entwurf so aufgenommen, daß 200,000 Eligible in der Republik wären; er verlangt von jedem derselben eine besondere jährliche Abgabe von 5 Livres; und da nach seiner Berechnung die Gehalte der öffentlichen Beamten nicht höher als auf 500,000 Frk. sich belaufen sollen, so reicht schon die Hälfte jener jährlichen außerordentlichen Abgabe der Eligiblen hin, die Staatsbeamten zu bezahlen. — Der vollziehenden Gewalt von 5 Gliedern ist ein Consul oder Erzhaupt von Helvetien vorgesetzt. — Diese vollziehende Gewalt

entwirft die Gesetze, und schlägt sie vor; sie werden zur Annahme oder Verwerfung dem Volke vorgelegt, und ein erhaltender Senat von 20 Gliedern sanktionirt hierauf dieselben. — Alle Civilhandel sollen durch Friedensgerichte und Schiedsrichter allein behandelt werden.

N. 6. Der B. Oberrichter Hauser legt einen Verfassungsentwurf nach föderativen Grundsätzen vor. Er stellt als obersten Rath der Republik, wie er sich auszudrücken beliebt, die sämtlichen Kantonsräthe auf, denen ein im Hauptort der Republik vorhandener Staatsrath Gesetzesvorschläge macht; der Wille der Mehrheit der Kantonsräthe nimmt dieselben an, oder verwirft sie; Gesetze, die auf diese Art von der Mehrheit der Kantonsräthe angenommen sind, werden für alle Kantone verpflichtend.

N. 7. Bemerkungen über die Umwälzungen der Staatsgesellschaften, und die Mittel, denselben vorzubeugen; von dem Hauptmann Abraham Bonjour in Willisburg.

Die allgemeinen Bemerkungen dieser Schrift ver Rathen einen denkenden und gebildeten Mann. — Der zweite Theil seiner Schrift enthält die Auseinandersetzung der Grundlagen einer helvetischen Constitution. Er verlangt die Beobachtung der Stufenfolge in Besetzung der Staatsämter. Die Gemeinden sollen ihre Gemeindebeamten wählen; diese senden Abgeordnete an's Distrikthauptort, um durch sie die Distriktsbehörden nennen zu lassen; die Distriktsbehörden hinwieder senden Abgeordnete in's Hauptort der Republik, um durch sie die höchsten Gewalten nennen zu lassen. Er verlangt ferner ein bestimmtes Eigenthum von allen öffentlichen Beamten. — Die Republik will er nur in Distrikte und Gemeinden eingetheilt wissen. — Seine obersten Gewalten bestehen aus einem Staatsrath, einem obersten Gerichtshof und einer Centralverwaltung. Alle diese Corps, so wie dann auch die Distriktsadministrationen und Municipalitäten, bestehen jedes aus 7 Gliedern. Die Verrichtungen der Minister läßt er durch die Glieder des Staatsraths, und die der Statthalter durch die Präsidenten der Municipalitäten versehen. — Ein größerer Staatsrath würde sich jährlich einmal versammeln, um die Rechnungen abzunehmen, und die vom obersten Gerichtshof vorgeschlagenen Gesetze anzunehmen oder zu verwerfen.

N. 8. Ein Ungenannter liefert Ideen zu einer Constitutionsverbesserung nach einem abgekürzten System: Der Verfasser theilt die 90 Bezirke in 20 Administrationskreise; seine Staatsbehörden sind: Municipalitäten, Friedensgerichte der Viertel, Kreisgerichte und Kreisstatthalter,

Regierungsstatthalter, Verwaltungskammern, Berichte des Administrationskreises: ein großer gesetzgebender Rath von 60, ein Senat von 30, ein Direktorium von 5, ein oberster Gerichtshof von 20, endlich ein oberstes Geschwornengericht von 5 Gliedern. — Er schlägt als Grundsatz vor: jedes Wahlcorps soll die Beamten, die es zu ernennen hat, wann sie sein Zutrauen verloren haben, auch wieder zu entsetzen berechtigt seyn.

N. 9. Der B. Repräsentant Cusior hat einen Constitutionsentwurf eingesandt, nach welchem die oberste Regierung von Helvetien in einem Volksrath besteht, in den jeder Bezirk zwei Stellvertreter sendet. Der Volksrath wählt aus seinem Mittel 41 Glieder, die eine Gerichtskammer bilden; er ernennt ferner aus seinem Mittel drei Kammern, die Militär-, die Rechnungs- und die Correspondenzkammer, jede aus 13 Gliedern; die übrig bleibenden bilden die Verwaltungs- und Vollziehungskammer.

N. 10. B. Camenzind, Mitglied des großen Rathes, entwirft in einem von Versau geschriebenen Brief, eine Art von liberalem Föderalismus, mit einer Centralregierung.

N. 11. Ein ungenannter Bürger von Basel entwirft in flüchtigen Zügen eine föderative Verfassung, die er der Schweiz wünscht.

N. 12. Die helvetische Constitution wie ich sie wünschte; von einem Bürger des Kantons Sentsis.

Eine ziemlich flüchtige Arbeit. — Der Verfasser proklamirt zwar die Einheit der Republik, schlägt aber ein Föderativsystem vor. Er hat einen einfachen und einen doppelten helvetischen Kongreß; jener besteht aus einem Deputirten jedes Kantons, welche letztere jährlich um den Rang loosen. Dieser einfache Kongreß sorgt dafür, daß nichts den Hauptgrundsätzen der Verfassung zuwiderlaufendes in den Kantonen vorgenommen werde; er besorgt auch die auswärtigen Angelegenheiten, muß aber alles dahin gehörige jedem Kantons Landrath getreulich mittheilen, und sein Gutachten einholen. — Der doppelte Kongreß ist nur einen Monat jährlich besammelt; er kann, was das Wohl des ganzen Vaterlandes betrifft, berathen, kann aber nicht über Krieg, Frieden und Allianz abschließen; hierüber muß er an die Kantons Landräthe Recurs nehmen.

Jeder Kanton hat einen Landrath von 25 Personen, nebst Suppleanten; er ist zu gleicher Zeit Gesetzgeber, Vollzieher und Richter. — Daneben sind dann noch Distriktsgerichte und Gemeinderäthe.

N. 13. B. Stamm, Mitglied des Senats, macht Bemerkungen über zahlreiche Artikel der Verfassung von 1798. Hauptsächlich will er den obersten Gerichtshof und den Senat aufheben,

und giebt die Gründe an, warum er glaubt, die Gesetzgebung würde sich in den Händen eines Rathes besser befinden, als wenn sie 2 verschiedenen Rathen übertragen ist.

N 14. Heinrich Heidegger von Zürich glaubt, die gegenwärtige Verfassung bedürfe vier Hauptmodifikationen, über die er sich in seinem Aufsatze näher erklärt: 1) Verminderte Zahl der Gesetzgeber. 2) Bessere Staatsökonomie; er erhebt sich gegen die Abschaffung der Zehenden und Bodenzinse. 3) Bessere Wahlmethode. 4) Einen gesetzlichen Weg, auf dem die Bürger, ohne Gefahr für ihre Person, mit Beiseitsetzung der Menschenfurcht, Mißbräuchen, Abweichungen von Gesetzen, allfällig erlittenes Unrecht von Gewalthabern etc. anzeigen und zur Remedur bringen können. — Er macht endlich auf die große Wichtigkeit einer republikanischen Erziehung der künftigen Generation aufmerksam.

N. 15. Vermischte Bemerkungen, die Helvetische Verfassung und Regierung betreffend, von D. Gilleron, Unterstatthalter des Distrikts Dron, Kanton Lemman.

Diese einzelnen Bemerkungen sind gegen den Einfluß, den die Konstitution von 98 der vollziehenden Gewalt auf die richterliche ertheilt, gerichtet; der Verfasser wünscht ferner die beschleunigte Abfassung allgemeiner Gesetzbücher, eines unsern Bedürfnissen angepaßten Abgabensystems, und eine Gesetzgebung, die jährlich nur während einiger Monate sich besammeln. — Die Distriktsgerichte will er nicht vom Staat, sondern durch den Ertrag der ihnen übergebenen Verrichtungen besolden lassen.

N. 16. B. Benj. Jain, von Morsee, Verfasser einer sehr schätzbaren kleinen Schrift, die ganz kürzlich zu Lausanne unter dem Titel: Essai sur le système représentatif, erschienen — theilt sehr zahlreiche und interessante kleine Bemerkungen über bald alle Theile der Verfassung von 98 mit.

N. 17. Ein Ungenannter, der sich Demophil unterzeichnet, sendet Gedanken über die Verfassung ein; er vertheidigt eine zahlreiche und permanente Gesetzgebung, möchte die Vollziehungsgewalt 3 Personen, deren alle Jahre eine austritt, übergeben, und schlägt das Institut von Gesetzhütern vor, die über die Vollziehung der Gesetze wachen, und denen eine Initiative für Gesetze zukommen würde.

N. 18. Die Gemeinde Rougemont, Kanton Lemman, macht Einwendungen gegen die großen Uroverammlungen von 1000 Aktiobürgern, gegen die Friedensgerichtsbezirke von gleicher Größe, und gegen die Municipalitätsbezirke, Einrichtungen, die sie

sämmtlich als der Freiheit und Gleichheit zuwiderlaufend und die Aristokratie begünstigend, erklärt. (Die Fortsetzung folgt.)

## Erklärung.

Bern, den 30. Jan. 1800.

Aus dem in das Neue republikanische Blatt vom 29. Jan. 1800 eingerückten Stücke der Vertheidigungsschrift des B. Laharpe, gewesenen Direktors, sehe ich, daß er sich bei Erwähnung seiner Verwendung bei dem fränkischen Direktorium für die Mitglieder der ehemaligen Regierung von Bern, auch auf mein Zeugniß beruft. Billigkeit und Wahrheitsliebe fordern mich nicht weniger als B. Senator Lütthard auf, zu erklären, daß er uns lieblich aufnahm, und in unsern Bemühungen, theils die gänzliche Nachlassung oder doch Verminderung der ungerechten Kontribution von 6 Millionen, theils die Besserung der Geiseln und die Rettung der Staatsmagazine zu bewirken, nach Vermögen unterstützte, und gerne unterschreibe ich alles, was mein Freund in der Senatssitzung vom 24. Januar darüber gesagt hat.

Ich füge noch bei, daß er einen von uns verfertigten und der fränkischen Regierung überreichten Aufsatz, worin wir die Aufhebung der vom General Brüne gegen die alten Regierungsalieder ausgesprochenen Ausschließung von Amtsstellen und die Abänderung des Artikels der Constitution, welcher die Geistlichen ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt, aus Gründen der Gerechtigkeit und des allgemeinen Besten verlangten, selbst unterzeichnete und seinen Inhalt mit Theilnahme der Aufmerksamkeit der fränkischen Regierung empfahl.

Ueber sein politisches Betragen als Mitglied des helvetischen Direktoriums giebt es viel competentere Richter, als es ein Beamter seyn kann, dessen Pflichten und Verrichtungen mit den unglücklichen Maaßregeln der Kriegserklärung, des Truppenaufgebots und der Gefelaushebung, nicht in der entferntesten Verbindung waren.

In meinem Fache war ich mit B. Laharpe über die Verhältnisse des Staats zur Kirche in offenem Widerspruche; und so sehr ich bedauerte, daß ich ihm meine Ansichten und Vorschläge nicht annehmbar machen konnte, so muß ich doch zur Steiner Wahrheit bemerken, daß mir seine Maximen Folgen seiner politischen Grundsätze und eigener lebhafter Ueberzeugung, aber keineswegs, wie ihm jetzt zur Schuld gelegt wird, Mittel zu einer abschaltlichen Zerstörung des geistlichen Standes oder zur geistlichen Verbreitung der Unstlichkeit zu seyn erschienen.

P. A. Stapfer.